

BEGRÜNDUNG

zur

Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 8 "Vereinsgelände - Auf der Nutzung"

mit Umweltbericht

in der Fassung vom 10.06.2013, geändert am 12.11.2013, geändert am 01.04.2014 in der Endfassung vom 09.09.2014

Stadt Herzogenaurach Amt für Planung, Natur und Umwelt



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
1.1 Anlass der Planung	2
1.2 Planungsgebiet	2 3
1.3 Ausarbeitung, Kartengrundlagen	3
2. Vorbereitende und übergeordnete Planungen	3
2.1 Bundes-, Landes- und Regionalplanung	3
2.2 Flächennutzungsplan	4
2.3 Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan)	5
3. Erläuterungen zur geplanten Änderung	6
3.1 Ausgangslage	6
3.2 Änderung im Flächennutzungsplan	7
3.3 Planungsanlass	7
Umana litha adalah d	
Umweltbericht	
1. Inhalt und Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung	9
2. Beschreibung des Vorhabens	9
2.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens	9
2.2 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne	11
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
3.1 Bestandsbeschreibung	12
3.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter	12
4. Auswirkungen des Vorhabens	15
4.1 Projektwirkungen	15
4.2 Schutzgutbezogene Entwicklungsprognose bei Durchführung	15
4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
5. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	18
6. Standortalternativenprüfung	19
7. Artenschutzrechtliche Bewertung	22
7. Artenschutzrechtliche Bewertung	22
9. Zusätzliche Angaben	22
10. Monitoring	23
11. Zusammenfassung	23



1. Allgemeines

1.1 Anlass der Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2013 beschlossen den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 63 "Vereinsgelände – Auf der Nutzung" zur Ausweisung einer Sonderbaufläche gemäß § 1 Nr. 4 BauNVO und Flächen für Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) BauGB.

1.2 Planungsgebiet

Die Planung beinhaltet folgende Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenaurach:

- Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Tennis/Sport" nördlich von Herzogenaurach
- 2. Flächen für den Gemeinbedarf mit Gebäuden und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke nördlich von Herzogenaurach

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Westen durch einen Graben mit der Flurnummer (Fl.Nr.) 812 und einer Teilfläche des Wirtschaftsweges mit der Fl.Nr. 805 der Gemarkung Herzogenaurach
- im Süden durch Teilflächen der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den Fl.Nrn. 813 und 814, durch eine Teilfläche der Schutzfläche mit der Fl.Nr.804/1, durch Teilflächen der Wirtschaftswege mit den Fl.Nrn. 804 und 800, durch einen Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 803, durch eine Entsorgungsfläche mit der Fl.Nr. 957 sowie durch eine Teilfläche der Kreisstraße ERH 3 mit der Fl.Nr. 936 der Gemarkung Herzogenaurach
- im Osten durch die landwirtschaftliche Nutzfläche mit der Fl.Nrn. 955, 956 und 792 sowie durch eine Teilfläche der Kreisstraße ERH 3 mit der Fl.Nr. 936 der Gemarkung Herzogenaurach
- im Norden durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 797, der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit der Fl.Nr. 783, durch eine Teilfläche des Wirtschaftsweges mit der Fl.Nr. 804 sowie durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit der Fl.Nr. 776 der Gemarkung Herzogenaurach.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf eine Fläche nördlich von Herzogenaurach, westlich der Kreisstraße ERH 3.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern, 813, 814, 804/1, 804, 800, 936, 805 sowie die Grundstücke mit den Flurnummern 799, 801, 802, 796, 795, 794, 794/3 und 798 der Gemarkung Herzogenaurach.



1.3 Ausarbeitung, Kartengrundlagen

Die Flächennutzungsplanänderung wurde auf der Basis des Katasterkartenwerkes im Maßstab 1:5.000 erstellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus:

- dem Planteil mit Zeichenerklärung
- · der Begründung mit Umweltbericht

2. Vorbereitende und übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

2.1 Bundes-, Landes- und Regionalplanung

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten. Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 BayLpIG).

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm 2006. Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden, um erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit aus Sicht des Naturschutzes und des Landschaftsbildes zu verhindern.

Neubauflächen sind möglichst an bestehende Siedlungseinheiten anzubinden, um die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden (LEP B VI 1.1). Freiräume und deren Funktionsfähigkeit sind zu erhalten.

Die räumlich und sachlich begrenzten Teilprogramme und Teilpläne für einzelne Regionen werden in Bayern in Form von Regionalplänen erstellt.

Verbindliche Ziele der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung zur Beurteilung des Vorhabens enthalten das Landesentwicklungsprogramm Bayern (insbesondere LEP B IV 1.4.5) und der Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (Region 7).

Die Stadt Herzogenaurach befindet sich, nach dem Regionalplan, im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen. Der Regionalplan trifft folgende Aussagen:

- Herzogenaurach ist Mittelzentrum mit dem überfachlichen Ziel, Entwicklungsimpulse für seinen gesamten Verflechtungsbereich zu geben.
- Auf die Erhöhung und Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes, insbesondere im Dienstleistungsbereich, soll in Verbindung mit der Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze hingewirkt werden.



- Weiterhin liegt Herzogenaurach an der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung Erlangen – Herzogenaurach. Innerhalb dieser Achsen soll eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt und der ÖPNV verbessert werden.
- Das Interesse der Bevölkerung an sportlichen Aktivitäten in Erwartung ihrer gesundheitsfördernden Wirkung führt zur vermehrten Nachfrage nach wohnortnahen Sportanlagen, die möglichst witterungsunabhängig das ganze Jahr hindurch genutzt werden können.

Im Bereich des Geltungsbereiches sind in der Themenkarte "Landschaft und Erholung" des Regionalplanes Landschaftspflegerische Maßnahmen für die Flurdurchgrünung dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan

Aufgabe des Flächennutzungsplanes bzw. dessen Änderung als vorbereitender Bauleitplan ist es, die absehbare bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen in einer Stadt oder einer Gemeinde vorzubereiten und zu leiten.

Im Flächennutzungsplan ist für das Planungsgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden und Städte in den Grundzügen darzustellen.

Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Zu berücksichtigen sind dabei u.a. die Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit, die Belange der Landschaft, des Umweltschutzes, der Wirtschaft, des Denkmalschutzes und der Land- und Forstwirtschaft.

Der Flächennutzungsplan dokumentiert somit die Planungsabsichten der Stadt in Plan und Text.

Unmittelbare rechtliche Wirkungen hat der Flächennutzungsplan nur gegenüber der Kommune selbst und gegenüber den am Verfahren beteiligten öffentlichen Planungsträgern, sofern diese der Planung nicht widersprochen hatten.

Er bildet somit die Grundlage für die künftigen Planungsabsichten der Stadt hinsichtlich der beabsichtigten Art der Bodennutzung.

Der Flächennutzungsplan begründet jedoch für den einzelnen Bürger keine Rechtsverbindlichkeit und ist allein auch keine ausreichende Grundlage für Entscheidungen und Maßnahmen des Baugesetzbuches. Somit schafft der Flächennutzungsplan kein Baurecht und ist für die einzelnen Grundstückseigentümer auch nicht rechtsverbindlich.



Flächennutzungspläne und deren Änderungen müssen von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Wird ein Flächennutzungsplan in Teilgebieten geändert, behalten die hiervon nicht berührten Gebiete nach wie vor ihre Gültigkeit.

Die Stadt Herzogenaurach verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom 03.03.2005. (Genehmigungsbescheid des LRA vom 11.02.2005 (Az: 420-4637ERH-2/88).

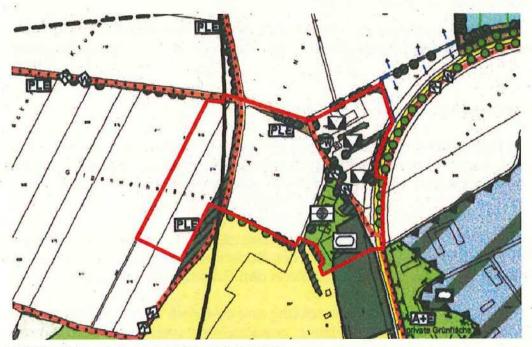


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach ist der Geltungsbereich dargestellt als:

- Flächen für Landwirtschaft
- Gebäude und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke
- Flächen für Forstwirtschaft
- Grünflächen

Auf einer Teilfläche des Flächennutzungsplans sind bereits Gebäude und Anlagen des Gemeinbedarfs für kulturelle und sportliche Zwecke dargestellt.

Der Geltungsbereich wird von linearen und flächigen Hecken- bzw. Feldgehölzstrukturen durchschnitten, welche im Flächennutzungsplan z.T. als "Landschaftspflegemaßnahmen" (PLE) dargestellt sind.

Darüber hinaus sind im Planbereich wichtige selbständige Wege als Fuß-, Wander- und Radweg vorhanden.

2.3 Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan)

Zur Schaffung von rechtsverbindlichen städtebaulichen Festsetzungen ist jedoch die Aufstellung eines Bebauungsplanes als sogenannter verbindlicher Bauleitplan erforderlich.



Der Bebauungsplan kann parallel zum Flächennutzungsplan (Parallelverfahren) oder anschließend an den genehmigten Flächennutzungsplan aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln und darf dessen Darstellungen nicht widersprechen.

Der Bebauungsplan enthält für jedermann rechtsverbindliche, städtebauliche Festsetzungen für Teile des Stadtgebietes.

3. Erläuterungen zur geplanten Änderung

3.1 Ausgangslage

Die Stadt Herzogenaurach befindet sich im Landkreis Erlangen Höchstadt im Regierungsbezirk Mittelfranken. Herzogenaurach liegt in kurzer Entfernung zum Ballungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen.

Die Stadt verfügt über ca. 23.232 Einwohner (Stand 31.12.2011, Statistisches Bundesamt). Das Stadtgebiet umfasst 47,6 km² mit 18 Ortsteilen. Die Bevölkerungsdichte liegt bei 488 Einwohnern je km².

Notwendig wird die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund des Vorhabens des "Tennisclub 1966 Herzogenaurach e.V." zur Errichtung einer Tennisanlage und der städtebaulichen Notwendigkeit zur Schaffung von Flächen für den Gemeinbedarf. Der Bebauungsplan Nr. 63 "Vereinsgelände – Auf der Nutzung" bezieht sich auf eine Fläche nördlich von Herzogenaurach und westlich der Kreisstraße ERH 3.

Erschlossen werden die Flächen durch eine auf der ERH 3 entstehende Kreuzung als plangleicher Knotenpunkt der Grundform I mit Linksabbiegespur. Hierüber wird eine Vereinbarung mit dem Landratsamt als Baulastträger der ERH 3 abgeschlossen, in dieser ist auch die techn. Ausführung abgestimmt.

Die bestehende Feld- und Flurwegeverbindung wird auf eine Breite von 5,5 m mit zwei linksseitigen Wendehammern ausgebaut.

Für die Verwirklichung der Planvorhaben ist ein Bebauungsplan Voraussetzung. Der Bebauungsplan wird nicht aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP wird durch die vorliegende Planung erforderlich, welcher im Parallelverfahren durchgeführt wird.



3.2 Änderung im Flächennutzungsplan

1. Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Tennis/Sport"

Änderung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Um auf den Immissionsschutz aufmerksam zu machen, wird die Sonderbaufläche mit dem Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung umgeben (Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetztes).

2. Flächen für den Gemeinbedarf

Änderung zur Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit Gebäuden und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2. BauGB.

3. Flächen für Forstwirtschaft

Die Fläche für Forstwirtschaft wird entsprechend ihrer realen Abgrenzung übernommen.

Bei der vorliegenden Planung handelt sich um die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan.

3.3 Planungsanlass

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Vereinsgelände – Auf der Nutzung" zur Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 1 BauNVO und Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche nach § 5 Abs.2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Auf einer Teilfläche des Flächennutzungsplans sind bereits Gebäude und Anlagen des Gemeinbedarfs mit Gebäuden und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke dargestellt.

Der "Tennisclub 1966 Herzogenaurach e.V." plant die Verlegung seiner Tennisanlage aufgrund eines auslaufenden Pachtverhältnisses. Der Verein hat die Möglichkeit die Flächen mit den Fl.Nrn. 813 und 814 (Gemarkung Herzogenaurach) zu pachten.

Auf den im Umgriff befindlichen Grundstücken "Auf der Nutzung" haben sich in den vergangenen 40 Jahren verschiedene Vereine der Stadt Herzogenaurach angesiedelt. Insgesamt sind in Herzogenaurach 135 aktive Vereine registriert. Gleichzeitig wird das Gebiet zur Feierabend- und Wochenenderholung durch Vereine und Freiluft-Sport genutzt.



Darüber hinaus soll dem steigenden Bedarf an Flächen für Gemeinbedarf Rechnung getragen werden, in dem weitere Flächen zur sportlichen und kulturellen Nutzung im Stadtgebiet ausgewiesen werden.

Dabei soll ein räumlicher Zusammenhang zu den bestehenden kulturellen und sportlichen Nutzungen "Auf der Nutzung" hergestellt werden.

Städtebauliches Ziel der Stadt Herzogenaurach ist es, Flächen für den Gemeinbedarf und Flächen für kulturelle und sportliche Zwecke im direkten räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Nutzungen für kulturelle und sportliche Zwecke zu entwickeln.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung fördert die Stadt die Ansiedlung von Vereinen und trägt dem Bedarf eines vielfältigen Vereinslebens in Herzogenaurach Rechnung.

Da nach § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wurde die vorliegende Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Der Bebauungsplan wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch die vorliegende Planung erforderlich, welcher im Parallelverfahren durchgeführt wird.

Amt für Planung, Natur und Umwelt Stadt Herzogenaurach, 01.04.2014 i.A.

Claudia Meurer Dipl. Ing. Landespflege (FH)



Umweltbericht

für die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Tennis/Sport" und Flächen für Gemeinbedarf mit Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke

1. Inhalt und Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung

Seit der Novellierung des BauGB im Jahr 2004 durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) ist die Umweltprüfung grundsätzlich in jedem Bauleitplanverfahren erforderlich.

Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, Tiere, Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete
- die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Erhaltung der Luftqualitäten
- die Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Stadt festgelegt. Dabei ist die Anlage zum BauGB zu beachten.

Der Umweltbericht ist ein eigenständiges Kapitel der Planbegründung mit dem in der Anlage zum § 2 Abs. 4 und 2a BauGB beschriebenen Inhalt.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplans	Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 8 befindet sich nördlich von Herzogenaurach und grenzt westlich an die Kreisstraße ERH 3 an. Ein Teil des Geltungsbereiches wird bereits durch Vereine für kulturelle und sportliche Zwecke genutzt.
	Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich.
	Vorgesehen sind Flächen für den Gemeinbedarf (für kulturelle und sportliche Zwecke) und ein sonstiges Sondergebiet ("Tennis / Sport").
	Planungsanlass ist die Errichtung einer Tennisanlage, die Unterbringung einer Minigolfanlage sowie die Errichtung eines Clubhauses.
	Des Weiteren möchte die Stadt Herzogenaurach eine Verbesserung des Flächenangebotes für Vereine herbeiführen und auf die steigende Nachfrage an Freizeitangeboten, insbesondere unter der Berücksich-



tigung der städtebaulichen Entwicklung der Herzo Base reagieren und weitere Flächen zur sportlichen Nutzung im räumlichen Zusammenhang zur bestehenden kulturellen und sportlichen Nutzung bereitstellen. Den Vereinen der Stadt Herzogenaurach wird dadurch neuer Raum gegeben.

Die bestehenden Nutzungen und Einrichtungen sollen ebenfalls als Flächen für Gemeinbedarf dargestellt werden.

Die Planung soll den vorhandenen Einrichtungen Bestands- und Planungssicherheit geben. Vorhandene Gebäude und Flächen, die über einzelne Baugenehmigungen verwirklicht wurden, sollen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Bestandsnachführung dargestellt werden.

Die Planung ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und wird daher im Parallelverfahren geändert.

Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf eine Fläche nördlich von Herzogenaurach und grenzt westlich an die Kreisstraße ERH 3 an. Südlich des Geltungsbereiches schließen sich Flächen für Versorgungsanlagen (Deponie) an.



Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches

Es handelt sich überwiegend, um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im östlichen Teil des Geltungsbereichs sind bereits Gebäude und Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke vorhanden. Der Geltungsbereich beinhaltet auch Grünflächen (Schießsport, Sportplatz) und Flächen für Forstwirtschaft.

Derzeit werden die Einrichtungen über einen von der Kreisstraße ERH 3 abzweigenden Wirtschaftsweg erschlossen.

Außerdem wird der Geltungsbereich von linearen Strukturen durchschnitten, welche im Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft dargestellt sind.

Art des Vorhabens

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 7 ha.

Es ist vorgesehen ca. 1,7 ha als "Sonstiges Sondergebiet" gemäß § 11 BauNVO auszuweisen. Im Flächennutzungsplan wird diese Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Tennis/Sport" dargestellt.

Ca. 2,1 ha sollen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden.

Ca. 1,9 ha werden bereits durch Vereine für Sportliche und kulturelle



	Zwecke genutzt. Diese Flächen werden sollen auch als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden.	
Umfang des Vorhabens	Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 7 ha. Für Straßenver-	
und Angaben zum Bedarf	kehrsflächen sind ca. 0,4 ha vorgesehen. Verkehrswege werden nicht	
an Grund und Boden	neu angelegt, sondern nur in Teilen ausgebaut.	

2.2 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne

Ziele des Umweltschutzes im BauGB	Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Des Weiteren ist nach § 1a BauGB mit Grund und Boden schonend umzugehen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden bzw. auszugleichen. Dem Bauleitplanentwurf ist hierzu eine Begründung mit Grünordnungsplan sowie Umweltbericht beizufügen.
Ziele des Umweltschutzes im BNatSchG	Natur und Landschaft sind gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010, auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. "Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu
	erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen." (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)
Ziele des Umweltschutzes im BayNatSchG	Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzgebiete 79/409/EWG (Art 20 BayNatSchG) oder kartierte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.
Ziele des Umweltschutzes im BlmSchG	Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG i.d.F. vom 01.03.2010 regelt den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftver-unreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen von Menschen, Tieren und Pflanzen, Böden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur und sonstigen Sachgütern. Ein wesentlicher Punkt ist das Verhindern von schädlichen Umwelteinwirkungen.
Landschaftsplan	Die Stadt Herzogenaurach verfügt über einen Landschaftsplan, der in den Flächennutzungsplan integriert ist. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.



3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im am Westrand des Verdichtungsraumes Nürnberg, im flachwelligen Mittelfränkischen Becken zwischen Steigerwald und Frankenhöhe im Westen und der Fränkischen Alb im Osten auf einem Geländerücken der Aurach-Zenn-Platte.

Der nach Osten zur Regnitz langsam abfallende Geländerücken wird im Norden durchzogen vom Bimbach und seinen Weiherketten. Im Süden wird der Landschaftsraum durch das Tal der Aurach begrenzt.

Der Regionalplan der Region Mittelfranken weist das Planungsgebiet dem Naturraum der Haupteinheit "Mittelfränkisches Becken" mit der Untereinheit "Nördliche Mittelfränkische Platten" (113.6) zu. Es herrscht intensive Landnutzung vor.

3.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter

Schutzgut	"Arten	und
Lebensräu	me"	

Der westliche und mittlere Teil des Planungsgebiets wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine unversiegelte Fläche. Entlang des öffentlichen Feld- und Flurweges mit der Flurnummer 804/1befindet sich ein Feldgehölz mit einer maximalen Breite von 20 m. Außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt eine Fortsetzung der linearen Struktur in Form einer Obstbaumreihe.

Entlang des öffentlichen Feld- und Flurweges mit der Flurnummer 805 sind lückig Feldgehölze vorhanden.

Der östliche Teil des Geltungsbereiches ist bereits bebaut (Vereinsnutzung). Die Flächen sind teilweise versiegelt, weißen aber ein sehr gute Durchgrünung auf.

Im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ein Teil einer ca. 0,3 ha großen Waldfläche. Die Hauptbaumart ist die Stieleiche (Quercus robur).

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG, Naturparke nach § 27 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete nach § 32 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Im Weiteren Umgriff der Maßnahme befindet sich das Landschaftsschutzgebiet mit der Nr. 00399.01 (ERH 03) "Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach" mit dem Bimbach.

Im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durchgeführten Biotopkartierung (§ 30 BNatSchG) wurde das Gebiet kartiert. Im näheren Umfeld der Flächennutzungsplanänderung sind keine Biotope vorhanden.

Die Artenschutzkartierung Bayern (ASK) gibt jedoch Hinweise auf Tiervorkommen im Stadtgebiet.

Brutvorkommen der Schafstelze (Motacilla flava) und der Feldlerche



	(Alauda arvensis) sind über eine faunistische Untersuchung nachgewiesen worden. Die Feldlerche und die Schafstelze werden in der Roten Liste Bayern als "gefährdet" eingestuft. CEF-Maßnahmen werden für die o.g. Arten durchgeführt.
	Des Weiteren hat der LBV eine Meldung bekommen, dass im Geltungsbereich im Norden regelmäßig Kiebitze brüten. Bei den faunistischen Untersuchungen durch ANUVA konnte der Kiebitz im Standort nicht nachgewiesen werden. Weitere Kenntnisse über besondere Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten liegen nicht vor. Weitere Vorkommen sind aufgrund der überwiegend anthropogen stark beeinflussten Standortverhältnisse nicht zu erwarten.
	In unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes sind keine Funde von Rote-Liste-Arten bekannt.
	Die Flächen der Flurnummern 813, 814 und 799 weisen eine geringe Bedeutung für Pflanzen und Tiere auf. An die Flurstücke angrenzende lineare und flächige Feldgehölze haben Bedeutung für heckenbewohnende Vögel sowie als Leitstruktur für Fledermäuse. Die Waldstruktur hat ebenfalls Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.
	Eine besondere Vernetzungsfunktion im Zusammenhang der benachbarten Flächen übernehmen überwiegend die linearen Hecken- strukturen sowie die Waldfläche.
	In der Themenkarte "Landschaft und Erholung" des Regionalplanes der Region 7 Mittelfranken sind Landschaftspflegerische Maßnahmen für die Flurdurchgrünung dargestellt.
Schutzgut "Boden"	Das Planungsgebiet liegt im Naturraum "Mittelfränkisches Becken" zu mit der Untereinheit "Nördliche Mittelfränkische Platten" (113.6). Es herrscht intensive Landnutzung vor.
	Die Bodenbildung erfolgt im Wesentlichen in Abhängigkeit von Ausgangsgestein, Relief und Klima.
	Der Geltungsbereich gehört zur Sandstein - Keuperregion. Bei der Bodenart handelt es sich überwiegend um sandige Lehme (mittlere Gründigkeit) (Quelle: www.bis.bayern.de). Nach der Reichsbodenschätzung handelt es sich um Böden mit überdurchschnittlicher Bodenfruchtbarkeit (Bewertungszahl von 47 bzw. 48)
	Seltene Bodenformationen sind nicht vorhanden.
	Ca. 11 % des Geltungsbereiches sind bereits durch Verkehrsflächen, Gebäude, Gebäudeteile und deren Nebenanlagen versiegelt. In den übrigen Flächenteilen besteht keine Bodenversiegelung.
Schutzgut "Wasser"	Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die nächstliegenden Gewässer stellen die Teichketten des Schwarzweihers dar.
	Ca. 11 % des Geltungsbereiches sind bereits durch Verkehrsflächen, Gebäude, Gebäudeteile und deren Nebenanlagen versiegelt. In den übrigen Flächenteilen besteht keine Bodenversiegelung. Amtliche Grundwasserstände sind nicht bekannt.
Schutzgut "Klima / Luft"	Die makroklimatische Situation des Raumes wird geprägt durch die vorherrschenden Südwest- und Westwinde.
	Der Stadtbereich von Herzogenaurach gehört zum Mittelfränkischen



	Becken, das durch ein trocken-warmes, kontinental getöntes Klima gekennzeichnet ist:	
	Geringe Niederschläge	
	Jahresdurchschnittstemperatur 8 bis 9 Grad Celsius	
	Bedeutung für das lokale Klima haben die feuchten Tallagen als bevorzugtes Sammelbecken der Kaltluft. Die Freiflächen des Geltungsbereichs wirken mutmaßlich als Entstehungsgebiete nächtlicher Kaltluft. Dies ist jedoch ohne nennenswerte Funktion für die umgebenden Ortslagen.	
	Lufthygienische Vorbelastungen können aufgrund der südlich des Geltungsbereiches befindlichen Entsorgungsanlagen auftreten.	
Schutzgut "Landschaft"	Der Wert des Landschaftsbildes wird im Wesentlichen durch die "Vielfalt", die "Eigenart" und die "Naturnähe" abgebildet.	
	Das Landschaftsbild kann als ein typisch fränkisches Landschaftsbild charakterisiert werden. Intensiv und extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen wechseln sich ab mit Hecken, Streuobstwiesen, Teichen, Bächen und Flüssen sowie mehr oder weniger naturnahen Wäldern.	
	Die Landschaft nördlich von Herzogenaurach ist geprägt von einem flachwelligen Relief. Das Planungsgebiet wird überwiegend charakterisiert durch intensive landwirtschaftliche Nutzung bzw. die bestehende baulichen Nutzungen durch Vereine.	
	Östlich des Geltungsbereichs prägen zunehmend neue Siedlungseinheiten mit modernen Baukörpern den Raum.	
Biologische Vielfalt	Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.	
Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten	FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Planungsgebietes sowie der weiteren Umgebung nicht vorhanden.	
Schutzgut "Mensch, Freizeit und Erholung"	Ca. 3,8 ha der Fläche werden derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche ackerbaulich genutzt.	
	Ca. 1,9 ha des Geltungsbereiches werden bereits von Vereinen als Flächen des Gemeinbedarfs für sportliche und kulturelle Zwecke genutzt.	
	Das Planungsgebiet besitzt aufgrund seiner anthropogenen Überformung eine geringe Naturnähe. Die Vielfalt ist infolge der Überformung und einer mäßigen strukturelle Ausstattung ebenfalls als gering einzustufen.	
	Trotzdem wird der Geltungsbereich und sein Umgriff aufgrund seiner räumlichen Lage zu den Siedlungsflächen zur Naherholung (Feierabendund Wochenenderholung) insbesondere zum Freizeitsport genutzt.	
Schutzgut "Sach- und Kulturgüter"	Im Plangebiet befinden sich voraussichtlich keine Bodendenkmäler. Eventuelle Bodendenkmäler, die aufgefunden werden, werden sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen.	
Wechselbeziehungen	Die Wechselwirkungen der Schutzgüter sind durch die vorhandenen Nutzungen bereits sehr stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.	



4. Auswirkungen des Vorhabens

4.1 Projektwirkungen

Die <u>baubedingten Wirkfaktore</u>n werden durch die Herstellung der baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen sowie die damit verbundenen Baustellentätigkeiten verursacht. Als Wirkungspfade sind zu nennen: Staubentwicklung, Lärmentwicklung, Erschütterung, Verkehrserzeugung, ggf. baustellenbedingter zusätzlicher Platzbedarf.

Die <u>baubedingten Auswirkungen</u> stellen eine temporäre Beanspruchung und Belastung des Standortes dar. Es ist davon auszugehen, dass über das Maß der später bebauten Fläche hinaus, keine zusätzlichen temporären Baustelleneinrichtungen nötig sind. Baubedingte Wirkungen betreffen im Allgemeinen v.a. die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen.

Als <u>anlagebedingte Wirkungen</u> sind die Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Nutzungen (Gebäude und ihre Grundstücke, Verkehrsflächen) anzusehen. Wesentliche anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch eine Ausdehnung der Versiegelung im Plangebiet und die Errichtung der baulichen Anlagen, verbunden mit der Beseitigung von Vegetationsbeständen und vorhandener Einrichtungen. Auswirkungen sind hierbei insbesondere auf die Schutzgüter Boden, ggf. Wasser und Klima, Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Die "betriebsbedingten" Wirkungen entstehen durch die dauerhafte Nutzung als Sondergebiet und als Fläche für Gemeinbedarf. Wirkungspfade betreffen u.a. die Erzeugung von Verkehr und die Entstehung von Lärm. Wesentlich ist hierbei das zusätzliche Verkehrsaufkommen. Betriebsbedingt ergeben sich Auswirkungen auf das Umfeld, die i.d.R. hauptsächlich die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen betreffen.

4.2 Schutzgutbezogene Entwicklungsprognose bei Durchführung

Schutzgut "Arten	und
Lebensräume"	

Bei Realisierung der Planung werden ca. 3,8 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Baufläche für ein Sondergebiet "Tennis/Sport" (1,7 ha) und eine Fläche für Gemeinbedarf (ca. 2,1 ha) umgewandelt.

Infolge der Überbauung und Versiegelung gehen Flächen als Lebensraum dauerhaft verloren. Hiervon betroffen sind weniger Pflanzengesellschaften, da durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mit Düngung und Pestizideinsatz es sich um anthropogen stark beeinflusste Biotoptypen handelt.

Jedoch werden Tierarten, die sich auf den Lebensraum "Acker" spezialisiert haben, wie z.B. bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche verdrängt.

Brutvorkommen der Schafstelze (Motacilla flava) und der Feldlerche (Alauda arvensis) sind über eine faunistische Untersuchung nachgewiesen worden. Die Feldlerche und die Schafstelze werden in der Roten Liste Bayern als "gefährdet" eingestuft. CEF-Maßnahmen werden für die o.g. Arten durchgeführt.

Aufgrund einer Meldung an den LBV, werden Brutvorkommen des Kiebitzes angenommen. Der Kiebitz ist in Bayern stark gefährdet. Jedoch konnten die Vorkommen durch faunistische Vorkommen nicht



	nachgewiesen werden.	
	Weitere Kenntnisse über besondere Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten liegen nicht vor. Vorkommen sind aufgrund der überwiegend anthropogen stark beeinflussten Standortverhältnisse nicht zu erwarten.	
	Da angrenzend genügend Ausweichquartiere für die verdrängten Tierarten vorhanden sind und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, führt die Planung zu keiner Bestandsgefährdung.	
	Durch grünordnerische Festsetzungen werden die Voraussetzungen für die Sicherung, den Erhalt und den weiteren Ausbau der bereits vorhandenen Lebensgemeinschaften gewährleistet.	
	Grünordnerische Festsetzungen zur Minderung der Wirkungen auf Pflanze und Tiere:	
	 Die bestehenden Heckenstrukturen und flächigen Feldgehölze werden erhalten (Flurnummer 804/1). 	
	 Anlage einer Heckenstruktur entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches (Teilfläche der Fl.Nr. 813) 	
	 Erhalt von Gehölzen und der Waldfläche (Teilfläche der Fl.Nr. 802) 	
	Pflanzung von Bäumen	
Schutzgut "Boden"	Durch Versiegelung und Überbauung (Gebäude, Straßen und Nebenflächen) verliert der Boden in Teilen seine Funktionen im Naturhaushalt (Lebensraumfunktion, Puffer- bzw. Filterfunktion etc.). Eine natürliche Bodenentwicklung wird unterbunden.	
	Ein zusätzlicher Erschließungsweg muss nicht geschaffen werden, es können vorhandene Wege ertüchtigt werden.	
	Erforderliche Schutzmaßnahmen:	
	 Bauarbeiten sind möglichst bodenschonend auszuführen. Dabei sind die gültigen Regelwerke und Normen, z.B. DIN 19371 zu beachten. 	
	 Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstiger Vorgaben zum Umgang und zum Schutz des Bodens nach DIB 19731 und § 12 BBodSchGV wird hingewiesen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können. 	
	 Humoser Oberboden soll wieder verwendet werden, soweit als möglich im Gebiet selbst. 	
Schutzgut "Wasser"	Auf den versiegelten Flächen kann eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht mehr stattfinden, es wird oberflächlich abgeführt, was zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt.	
	Zur Vermeidung / Minderung negativer Auswirkungen auf das natürliche Gewässersystem und zur Vermeidung der städtischen Kanalisation ist ein Trennsystem zur Rückhaltung von Niederschlags- wasser vorgesehen. Hierdurch wird der Oberflächenabfluss soweit gedrosselt, dass er den natürlichen Abfluss aus dem Einzugsgebiet nicht wesentlich übersteigt und die Vorfluter die Wassermengen	



9	
	schadlos abführen können.
	Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, im Umgriff vorhandene Oberflächengewässer sind von dem Eingriff nicht betroffen. Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse umgebender Flächen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
	Erforderliche Schutzmaßnahmen:
	auf geringstmögliche Bodenversieglung ist zu achten
	 Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, sollen die Keller als wasserdichte Wanne ausgebildet werden. Permanente Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig.
	 Verlaufen innerhalb des Plangebietes Drainagen, müssen diese wiederum ordnungsgemäß angeschlossen bzw. verleg werden.
Schutzgut "Klima / Luft"	Mit der geplanten Bebauung und Versiegelung verändern sich die loka klimatischen Verhältnisse. Die Eignung der Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiet geht verloren. Allerdings sind spürbare Auswirkungen auf benachbarten Siedlungsflächen nicht zu erwarten.
	Grünordnerische Festsetzungen zur Minderung der klimatischer Wirkungen:
	 Die Schaffung neuer Gehölze als Strukturen, wirken sich für das Klima positiv aus.
	Gärtnerische Gestaltung der Freiflächen
	Erhalt von Gehölzen und der Waldfläche
	Pflanzung von Bäumen
Schutzgut "Landschaftsbild"	Der Charakter der Ackerflächen geht weitgehend verloren. Der Erhal der bestehenden Gehölzstrukturen trägt dazu bei, dass die neue Siedlungsstruktur schnell Raumwirksamkeit erlangt.
	Durch die Eingrünung (Minimierung) mit einer Hecke im Westen und der vorhandenen flächigen und linearen Feldgehölze kann der Eingrif in das Schutzgut Landschaftsbild reduziert werden.
	Der Charakter der bestehenden Bebauung bleibt unverändert.
	Grünordnerische Festsetzungen:
	 Die bestehenden Heckenstrukturen und flächigen Feldgehölze werden erhalten
	 Anlage einer Heckenstruktur entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 813)
	Erhalt von Gehölzen und der Waldfläche
	Pflanzung von Bäumen
Biologische Vielfalt	keine
Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten	keine
Schutzgut "Mensch / Freizeit und Erholung"	Die Vorhabensfläche befindet sich direkt am Siedlungsrand vor Herzogenaurach. Es findet keine Zersiedelung der Landschaft bzw Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt.



	Der Erholungswert von Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da die Planung in die vorhandene Landschaft einfügt werden kann und die Einbindung in Natur und Landschaft durch die vorgesehene Eingrünung gegeben ist.
	Die Ausweisung neuer Flächen für Gemeinbedarf (Kultur und Sport) und durch das Sondergebiet "Tennis/Sport" gestaltet das Angebot zur Feierabend- und Wochenenderholung noch attraktiver. Landschaftsbezogene Erholung bleibt weiterhin möglich, da vorhandene Wegeverbindungen erhalten bleiben und weiter ausgebaut werden.
	Die landwirtschaftliche Verkehrsanbindung mit Großmaschinen von und zu den angrenzenden Feldstücken ist sichergestellt.
	Beeinträchtigungen bezüglich Lärm-, Schadstoff-, Geruchs-, und sonstige Immissionen sind nicht vorhanden.
	Die Planung hat keine gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung.
Schutzgut "Sach- und Kulturgüter"	keine
Wechselbeziehungen	keine

4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung und Beibehaltung der bisherigen Nutzung bleiben die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ausgewiesenen Grünflächen, die ausgewiesene Forstfläche und die bestehenden Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke im Wesentlichen in ihrer derzeitigen Form erhalten. Die durch die Baumaßnahmen reduzierten Lebensbereiche werden im Zuge der neu zu erstellenden Ausgleichsflächen und CEF-Maßnahmen kompensiert.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt und in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Hier sind die Ergebnisse der faunistischen Untersuchung sind zu beachten (ANUVA 2013).

Zur Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen wurde der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 herangezogen.

Je nach Planungsfall steht für die Bearbeitung der Eingriffsregelung entweder das vereinfachte Vorgehen oder das Vorgehen in vier Arbeitsschritten (Regelverfahren) zur Verfügung. Für den Flächennutzungsplan wird das Regelverfahren angewandt.

Die Ausgleichsflächen befinden sich auf einer Teilfläche des Grundstücks mit den Fl.Nrn. 44 der Gemarkung Burgstall (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungs-



planes) und auf einer Teilfläche des Grundstücks mit den Fl.Nr. 789 der Gemarkung Herzogenaurach (innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes).

Ausgleichsfläche 1

Flurnummer:	669 (TF)
Gemarkung:	Haundorf
Eigentümer:	Stadt Herzogenaurach
Nutzung:	Grünland, intensiv
Flurstücksgröße:	ca. 5032m² davon als Ausgleichsfläche: ca. 1690 m² (Bilanzwert: ca. 2535 m²)
Festgesetzte Ausgleichmaßnahme:	Entwicklung einer Hochstaudenflur

Ausgleichsfläche 2

Flurnummer:	44 (TF)
Gemarkung:	Burgstall
Eigentümer:	Stadt Herzogenaurach
Nutzung:	Acker
Flurstücksgröße:	ca. 17.532 m ² davon als Ausgleichsfläche: ca. 4835 m ² (Bilanzwert: ca. 7253 m ²)
Festgesetzte Ausgleichmaßnahme:	Magerwiese mit Gehölzstrukturen

6. Standortalternativenprüfung

Um dem Flächenbedarf der unterschiedlichen Vereine und dem wachsenden Bedarf an Freizeitaktivitäten Raum zugeben sowie gleichzeitig einen städtebaulichen Zusammenhang herzustellen, möchte die Stadt Herzogenaurach die Grundstücke "Auf der Nutzung" und Flächen nördlich der Entsorgungsanlage (Deponie) als Flächen für Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke entwickeln (Flächen für Gemeinbedarf, Sondergebiet).

Die Festsetzung der Fläche als Gemeinbedarfsfläche entspricht der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Herzogenaurach das Vereinsleben in Herzogenaurach zu stärken und zu fördern.

In Herzogenaurach sind 135 Vereine registriert. Vereine übernehmen ehrenamtlich eine Vielzahl sozialer, kultureller, sportlicher, politischer und gesellschaftlicher Aufgaben. Sie dienen u.a. dem Erlernen von sozialen Fähigkeiten für Kinder und Jugendliche, dem bürgerschaftliche n Engagement, der Bewahrung von lokalen Traditionen, der aktiven Freizeitgestaltung und der Integration.

Die Stadt Herzogenaurach möchte die bestehenden Vereinsnutzungen an ihrem Standort sichern und Entwicklungsmöglichkeiten schaffen.

Auf den Grundstücken " Auf der Nutzung" haben sich in den vergangenen 40 Jahren verschiedene Vereine der Stadt Herzogenaurach angesiedelt. Gleichzeitig wird das Gebiet bereits zur Feierabend- und Wochenenderholung durch Vereine und Freiluft-Sport genutzt.



Jahr der Ansiedlung	Name des Vereins
2003	"Karnevalsclub Herzogenaurach"
2001	"Musikinitiative Herzogenaurach e.V."
1980	"Rad- und Kraftfahrerverein Solidarität 1906 Herzogenaurach e.V."
1979	Eisstockschützenverein 1978 Herzogenaurach e.V.
1968	"Schützengilde 1399 Herzogenaurach e.V."

Die Stadt Herzogenaurach möchte die bestehenden Vereinsnutzungen an ihrem Standort sichern und zukünftig Entwicklungsmöglichkeiten ermöglichen.

Derzeit befinden sich die Vereine im Außenbereich. Planungsrechtlich ist ein Ausbau des derzeitigen Vereinsstandortes nicht mehr möglich. Der Bebauungsplan schafft für die bestehenden Vereine Baurecht.

Darüber hinaus möchte die Stadt auch anderen aktiven Vereinen, Entwicklungsmöglichkeiten anbieten. Planerisches Ziel ist es einen städtebaulichen Zusammenhang zu den bestehenden Nutzungen herzustellen.

Die Stadt erreicht damit, dass Flächen zur Vereinsnutzung gebündelt werden können. Eine Zusammenführung von Flächennutzungen spart Fläche, nutzt Synergien und bündelt von den Nutzungen ausgehende Belastungen. Darüber hinaus möchte die Stadt neben dem TC 66 auch weitere Vereine im städtebaulichen Zusammenhang zu den bestehenden Nutzungen planungsrechtlich ermöglichen.

Neben der aktiven Standortsuche des TC 66, belegen auch diversen andere Anfragen ortsansässiger Vereine eine Nachfrage nach zusätzlichen Entwicklungsflächen. Die zukünftige Wohnentwicklung der "Herzo Base" führt ebenfalls zu einem verstärkten Bedarf an Freizeitaktivitäten.

Der "Tennisclub 1966 Herzogenaurach e.V." plant die Verlegung ihrer Tennisanlage aufgrund eines auslaufenden Pachtverhältnisses. Der Verein hat die Möglichkeit die Flächen mit den Fl.Nrn. 813 und 814 (Gemarkung Herzogenaurach) zu pachten.

Die Leistungsstärke des TC 66 (Bayernliga, Landesliga, Bezirksliga) sowie die Mitgliederanzahl (ca. 250) machen eine Realisierung in der geplanten Größenordnung notwendig.

Der TC 66 ist seit 2007 auf Standortsuche. In Siedlungsnähe stehen keine alternativen Standorte zur Verfügung. Standortalternative wurden im Rahmen der Vorplanung geprüft. Geprüft wurde die Erweiterung der Tennisanlage (Turnerschaft Herzogenaurach 1861) an der Adalbert-Stifter-Straße. Eine Erweiterung führt zu erheblichen Eingriffen in die Waldfläche des Landschaftsschutzgebietes. Des Weiteren führen Immissionsschutz und Erschließbarkeit zu weiteren erheblichen Problemen. Als weitere Variante wurde ein Standort angrenzend an den aktuellen Standort des TC 66 in Hauptendorf geprüft. Der Standort wurde aus ähnlichen Gründen verworfen.

Nach LEP B VI 1 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert und auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden. Aufgrund der Nähe der Grundstücke zu anderen Siedlungseinheiten, wird der Forderung der



Siedlungsanbindung entsprochen, d.h einer Zersiedlung der Landschaft wird entgegengewirkt.



Abbildung 3: Siedlungsanbindung

Innerhalb des Baugebiets ergeben sich vor dem Hintergrund einer möglichst optimalen Flächenausnutzung keine Alternativen zu der vorliegenden Planung, die geringere Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die weiteren Schutzgüter des UVPG hätten.

Nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob vermieden werden kann, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Nach § 1 a Abs. 2 S. 4 BNatSchG sollen u.a. landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden,

Momentan stehen der Stadt Herzogenaurach keine Flächen zur Verfügung, welche nicht eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche zu Folge haben würde. Auch das Öko-Konto der Stadt ermöglicht keinen Zugriff auf andere Ausgleichsflächen.

Die Flurnummer wird in großen Teilen in eine forstwirtschaftlich nutzbare Fläche überführt. Die Ausgleichsfläche wird zwar einer ackerbaulichen Nutzung entzogen, jedoch in großen Teilen einer forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die geplante Nutzung ermöglicht eine nachhaltige Rohstoffgewinnung.



7. Artenschutzrechtliche Bewertung

Es wurde eine faunistische Untersuchung durchgeführt (ANUVA 2013). Diese liegt diesem Umweltbericht bei.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden für folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt:

- Schafstelze (Motacilla flava) → 2 Brutpaare
- Feldlerche (Alauda arvensis) → 1 Brutpaar

Für die Schafstelze (Motacilla flava) und der Feldlerche (Alauda arvensis) sind Brutvorkommen über eine faunistische Untersuchung nachgewiesen worden. Die Feldlerche und die Schafstelze werden in der Roten Liste Bayern als "gefährdet" eingestuft. CEF-Maßnahmen werden für die o.g. Arten durchgeführt.

Des Weiteren hat der LBV eine Meldung bekommen, dass im Geltungsbereich im Norden regelmäßig Kiebitze brüten. Bei den faunistischen Untersuchungen durch ANUVA konnte der Kiebitz im Standort nicht nachgewiesen werden. Der Kiebitz ist in Bayern stark gefährdet.

8. Waldrechtliche Bewertung

Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es eine Teilfläche, (ca. 0,3 ha) die als Wald im Sinne des Waldgesetzes einzustufen ist. Dabei handelt es sich um standortgemäßen Mischwald mit Nadelholzanteil am südöstlichen Rand des Gebietes. Die Hauptbaumart ist die Stieleiche (Quercus robur).

Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teilabschnitt Industrieregion Mittelfranken soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldflächen hingewirkt werden. Bei Waldverlust ist daher ein flächengleicher Ausgleich für Wald erforderlich.

Die Waldfläche beträgt insgesamt ca. 1,2 ha, davon befinden sich ca. 0,3 ha im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Die Waldfläche soll erhalten bleiben. Die Fläche wird als "Fläche für die Forstwirtschaft" festgesetzt.

9. Zusätzliche Angaben

Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der projektrelevanten Aussagen sind nicht aufgetreten.
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen	Als Grundlage der Umweltprüfung dienten die aktuellen Daten zu Arten- und Biotopschutz vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU), der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt
Verfahren bei der	Herzogenaurach (Stand 29.9.2004), das Arten- und
Umweltprüfung	Biotopschutzprogramm des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Die Ziele



	der Fachplanungen wurden mit den Zielen des vorliegenden Planes abgeglichen und auf Widersprüche hin geprüft.
Beschreibung der ge- planten Maßnahmen zur Überwachung der erheb- lichen Auswirkungen	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der projektrelevanten Aussagen sind nicht aufgetreten.

10. Monitoring

Da diese geplante Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. Die Monitoring – Maßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplans betrachtet.

11. Zusammenfassung

Die Stadt Herzogenaurach plant die Ausweisung von Flächen für Gemeinbedarf mit Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke sowie die Ausweisung eines "Sonstigen Sondergebietes" mit der Zweckbestimmung "Tennis/Sport". Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7 ha. Ca. 1,9 ha werden bereits zu kulturellen und sportlichen Zwecken von Vereinen genutzt.

Grundlagen der Änderung sind der Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenaurach und die aktuelle städtebauliche Erfordernis. Der vorliegende Umweltbericht beschreibt und bewertet den vorhandenen Zustand der Schutzgüter und erläutert die Auswirkungen des Vorhabens.

Amt für Planung, Natur und Umwelt

Stadt Herzogenaurach, 09.09.2014

i.A.

Claudia Meurer

Dipl. Ing. Landespflege (FH)



Literatur / Quellen:

BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft", Fassung von 2003

FACHKOMMISSION "STÄDTEBAU" DER ARGEBAU: Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung, 2001

FACHKOMMISSION STÄDTEBAU DER ARGEBAU: Mustereinführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien, 2004

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNERN, BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Der Umweltbericht in der Praxis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Erlangen-Höchstadt Artenschutzkartierung (ASK) Bayern Flachland-Biotopkartierung Bayern Landkreis Günzburg, Kartieranleitung u. Beschreibung der Biotope

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (HRSG.) (2006): Landesentwicklungsprogramm, München

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Arten- und Biotopschutzprogramm Artenschutzkartierung (ASK) Bayern Flachland-Biotopkartierung Bayern, Kartieranleitung u. Beschreibung der Biotope

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Fachinformationssystem Natur (FIS- Natur), Quelle: http://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/index.htm

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Bodeninformationssystem Bayern (BIS Bayern), Quelle: http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE: BayernViewer-Denkmal, Quelle: http://www.denkmal.bayern.de/

BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN: Bayerisches Straßeninformationssystem (BAYSIS), Quelle. http://www.baysis.bayern.de/)

BAYRISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG: Geobasisdaten; Quelle: www.geodaten.bayern.de)

AVEGA: Der Kiebitz in den Ackerlandschaften westlich von München - Endbericht 2009; HRSG: Landschaftspflegeverband Fürstenfeldbruck e.V.(2009)

ANUVA (2013):Ergebnisse der faunistische Kartierungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 "Vereinsgelände - Auf der Nutzung"

